

Manteltarifvertrag des WDR für Auszubildende

Vom 01.09.1978 in der Fassung vom 17.06.2013

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Berufsausbildungsvertrag.....	2
§ 3	Ärztliche Untersuchungen	3
§ 4	Schweigepflicht	3
§ 5	Personalakten	3
§ 6	Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit	4
§ 7	Mehrarbeit	4
§ 8	Ausbildungsvergütung.....	4
§ 9	Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen	4
§ 10	Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Ausbildungsfahrten.....	5
§ 11	Ausbildungsversäumnis	5
§ 12	Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit	6
§ 13	Anwendung des § 12 bei Schadensersatzansprüche gegen Dritte.....	6
§ 14	Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung.....	6
§ 15	Erholungsurlaub	7
§ 17	Familienheimfahrten.....	8
§ 18	Prüfungen.....	9
§ 19	Urlaubs- und Weihnachtsgeld	9
§ 20	Beihilfen und Unterstützung	9
§ 21	Sterbegeld	9
§ 22	Schutzkleidung	9
§ 23	Urheberrechte und sonstige Schutzrechte	10
§ 24	Mitteilungspflicht und Weiterarbeit	10
§ 25	Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses.....	10
§ 26	Zeugnis.....	11
§ 27	Ausschlussfrist	11
§ 28	Inkrafttreten, Laufzeit.....	11

Zwischen

dem Westdeutschen Rundfunk Köln
– Anstalt des öffentlichen Rechts –

und

der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im Deutschen Gewerkschaftsbund,
dem Rheinisch-Westfälischen-Journalistenverband e. V.

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die beim WDR als Auszubildende in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Schüler, Studenten, Hospitanten, Praktikanten und Volontäre.

§ 2 Berufsausbildungsvertrag

- (1) Vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag zu schließen, der mindestens Angaben enthält über
 - a) Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit für die ausgebildet werden soll,
 - b) Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
 - c) Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
 - d) Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
 - e) Dauer der Probezeit,
 - f) Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
 - g) Dauer des Erholungsurlaubs,
 - h) Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.
- (2) Die Probezeit beträgt vier Monate.¹

¹ Änderungstarifvertrag vom 01.11.2007; in Kraft ab 01.11.2007.

- (3) Im Übrigen gelten für den Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.

Protokollnotiz zu Abs. 1a) und zu Abs. 2:

Für die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ist nach den Grundsätzen des Bundesausschusses für Berufsbildung zu verfahren.

§ 3 Ärztliche Untersuchungen

- (1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des WDR vor Beginn seiner Ausbildung seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom WDR bestimmten Arztes nachzuweisen.

Protokollnotiz zu Abs. 1:

Bei den unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung – sofern der Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG vorgelegt hat – so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG entspricht.

- (2) Der WDR kann den Auszubildenden bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.
- (3) Die Kosten der Untersuchung trägt der WDR.

§ 4 Schweigepflicht

- (1) Der Auszubildende ist zur Verschwiegenheit über interne Angelegenheiten und Vorgänge des WDR verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht über die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus.
- (2) Der Auszubildende darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Intendanten oder eines Hauptbevollmächtigten dienstliche Schriftstücke, Drucksachen, Zeichnungen, andere bildliche Darstellungen, Filme, Tonträger und Noten im Original oder in Vervielfältigung zu außerdienstlichen Zwecken entnehmen, verwenden oder Dritten zugänglich machen.
- (3) Der Auszubildende hat auf Verlangen des WDR Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge des WDR herauszugeben.

§ 5 Personalakten

- (1) Der Auszubildende hat das Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Das Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

- (2) Der Auszubildende muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können sowie über Beurteilungen, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. Er kann eine Stellungnahme zu den Personalakten geben.
- (3) Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen.

§ 6 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die vollbeschäftigten Arbeitnehmer maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit im jeweils geltenden Manteltarifvertrag des WDR.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweise) verlangt, ist dem Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

§ 7 Mehrarbeit

- (1) Auszubildende dürfen nicht zu Mehrarbeit herangezogen werden. § 21 JArbSchG und § 10 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.
- (2) Die Beschäftigung nach Abs. 1 Satz 2 ist nach dem JArbSchG abzugelten.
- (3) Auszubildende dürfen nicht zu Nachtschichten eingeteilt werden. Sie dürfen nur dann zu Schichtdiensten eingesetzt werden, wenn der Zweck der Ausbildung dieses erfordert.

§ 8 Ausbildungsvergütung

- (1) Der/Die Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung, die zu den gleichen Bezugssterminen, die für die Zahlung der monatlichen Vergütungen an die Arbeitnehmer/innen des WDR maßgebend sind, gezahlt wird.²
- (2) Bei der Berechnung der Ausbildungsvergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

§ 9 Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen³

- (1) Wird die Ausbildungszeit gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 dieses Tarifvertrages oder gem. § 29 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes verlängert, wird während des Zeitraums der

² Änderungstarifvertrag vom 12.08.1994, in Kraft ab 01.01.1995.

³ gem. Änderungstarifvertrag vom 01.01.2011 entfällt Absatz 1. Die Absätze 2 und 3 werden geändert in Absätze 1 und 2.

Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt.

- (2) Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt.

Bis zur Ablegung der Abschlussprüfung erhält er die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihm gezahlten Ausbildungsvergütung und der seiner tatsächlich ausgeübten Tätigkeit entsprechenden tariflichen Vergütung.

§ 10 Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Ausbildungsfahrten

- (1) Bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhält der Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die unter den Geltungsbereich des jeweiligen Manteltarifvertrages des WDR fallenden Arbeitnehmer geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zweck der Ausbildung sowie bei Reisen in den Fällen des § 17 Satz 2 werden die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht an einer auswärtigen Berufsschule werden dem Auszubildenden Fahrkosten in der in Satz 2 genannten Höhe insoweit erstattet, als sie monatliche 8 v. H. der Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, übersteigen. Satz 3 gilt nicht, wenn die Fahrkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden.
- (2) Verlängert sich bei vorübergehender Beschäftigung an einer anderen Arbeitsstelle innerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) der Weg des Auszubildenden zur Arbeitsstelle um mehr als 4 km, werden die Bestimmungen über Dienstgänge angewandt. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Beschäftigung im Rahmen des Ausbildungsvertrages erfolgt.

§ 11 Ausbildungsversäumnis

- (1) Kann der Auszubildende an der Ausbildung nicht teilnehmen, so muss er dem WDR unverzüglich Mitteilung machen. Bei nicht genehmigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben von der Ausbildung hat der Auszubildende keinen Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung.

- (2) Erkrankt der Auszubildende, so muss spätestens am 4. Tag ein ärztliches Attest beigebracht werden. Der WDR ist berechtigt, ein vertrauensärztliches Attest zu verlangen; die hierdurch entstehenden Kosten trägt der WDR.

§ 12 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

- (1) Dem Auszubildenden wird bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen – wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinn der Reichsversicherungsordnung beruht, bis auf Dauer von 26 Wochen –, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.
- (2) Die Fortzahlung entfällt, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig zugezogen hat.
- (3) Zur Kur gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

§ 13 Anwendung des § 12 bei Schadensersatzansprüche gegen Dritte

- (1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat der Auszubildende
- a) dem WDR unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
 - b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
 - c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den WDR abzutreten und zu erklären, dass er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der WDR berechtigt, die Leistungen aus § 12 zurückzubehalten.

- (2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des WDR nach § 12, erhält der Auszubildende den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den WDR darf ein über den Anspruch des WDR hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Auszubildenden nicht vernachlässigt werden.

§ 14 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

- (1) Dem Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen

- a) für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
 - b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) aus einem anderen als dem in § 12 geregelten, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- (2) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung nicht gegeben, kann für jede angefangene Ausbildungsstunde 1/173 der monatlichen Ausbildungsvergütung abgezogen werden.

§ 15 Erholungsurlaub

- (1) Der Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er als Auszubildender tätig gewesen wäre.
- (2) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt für Auszubildende, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, jährlich 27 Arbeitstage.⁴
- (3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien zu erteilen.
- (4) Der Auszubildende darf während des Erholungsurlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.

§ 16 Freistellung bei bestimmten Anlässen

- (1) In unmittelbarem Zusammenhang mit den nachstehenden Ereignissen ist dem Auszubildenden Freizeit ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung zu gewähren:
 - a) beim Wohnungswechsel des Auszubildenden am Ort und in der näheren Umgebung 1 Tag
 - bei Entfernungen von 100 Kilometer bis 300 Kilometer 2 Tage
 - von mehr als 300 Kilometer 3 Tage

⁴ § 15 Absatz 2 neu gefasst mit Änderungsarbeitsvertrag vom 17.06.2013, in Kraft ab 17.06.2013.

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| b) | bei Eheschließung des Auszubildenden | 2 Tage |
| c) | beim Tod des Ehegatten | 4 Tage |
| d) | beim Tod von Kindern des Auszubildenden, der Eltern, Stiefeltern, Schwiegereltern, Geschwister – ggf. zuzüglich Reisetage - | 1 Tag |
| e) | bei der Eheschließung von Geschwistern und Eltern | 1 Tag |
| f) | bei der Niederkunft der Ehefrau | 2 Tage |
- (2) Der WDR kann in sonstigen dringenden Fällen Befreiung von der Ausbildung unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bis zu 2 Tagen gewähren. In begründeten Fällen kann unter Fortfall der Ausbildungsvergütung kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn das Ausbildungsverhältnis dieses zulässt.
- (3) Dem Auszubildenden ist vor der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfung an 4 Tagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Dies gilt nicht, wenn die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden.

§ 17 Familienheimfahrten

- (1) Pro Ausbildungsjahr werden dem/der Auszubildenden für maximal 6 Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, des/der Erziehungsberechtigten oder des/der Ehegatten/Ehegattin und zurück die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten bis zum inländischen Grenzort – erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des/der Erziehungsberechtigten oder des/der Ehegatten/Ehegattin so weit vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt ist, dass der/die Auszubildende nicht täglich zum Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.⁵

⁵ Änderungstarifvertrag vom 01.01.2011; der bisherige Absatz 2 entfällt.

§ 18 Prüfungen

- (1) Der Auszubildende ist rechtzeitig zur Prüfung anzumelden.
- (2) Sobald dem WDR der Prüfungstermin bekannt geworden ist, hat er ihm dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Urlaubs- und Weihnachtsgeld

- (1) Der/Die Auszubildende erhält mit der Ausbildungsvergütung für die Monate Mai und November Urlaubs- und Weihnachtsgeld.⁶
- (2) Das Urlaubs- und Weihnachtsgeld betragen je 50 v. H. der Ausbildungsvergütung.
- (3) Auszubildende, die im laufenden Kalenderjahr eintreten und/oder ausscheiden, erhalten entsprechend ihrer Betriebszugehörigkeit Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld anteilig. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gewertet.

§ 20 Beihilfen und Unterstützung

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützungen bei unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage werden nach den jeweils beim WDR geltenden Richtlinien gewährt.⁷

Protokollnotiz zu § 20:

Aufgrund einer Änderung der Landes-Beihilfenvorschriften durch den Landesgesetzgeber werden Beihilfen nicht an Auszubildende gezahlt, die nach dem 01.01.1999 im WDR eingestellt worden sind. Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung (§ 5 der Beihilfenvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen) sind nicht beihilfefähig.⁸

§ 21 Sterbegeld

Beim Tode des Auszubildenden wird die Ausbildungsvergütung für den Sterbemonat voll gezahlt. Darüber hinaus erhalten der Ehegatte oder die Kinder, für die dem Auszubildenden Familienzuschlag zustand, die vertragliche Ausbildungsvergütung für die drei auf den Sterbemonat folgenden Monate (Sterbegeld).

§ 22 Schutzkleidung

Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, gilt die Ordnung für die Gewährung von Kleidung bzw. Kleidergeld beim WDR.

⁶ Änderungstarifvertrag vom 12.08.1994, in Kraft ab 01.01.1995.

⁷ Änderungstarifvertrag vom 01.12.2001, in Kraft ab 01.01.2002.

⁸ Änderungstarifvertrag vom 01.12.2001, in Kraft ab 01.01.2002.

§ 23 Urheberrechte und sonstige Schutzrechte

Urheberrechte und sonstige Schutzrechte, die der Auszubildende in Erfüllung seiner Dienstverpflichtungen erwirbt, fallen ohne besondere Honorierung für die Auswertung auf dem Gebiet des Rundfunks (Ton- und Fernsehrundfunk) dem WDR zu. Sind dem WDR Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte aus der Tätigkeit eines Auszubildenden im Rahmen seiner vertraglichen Obliegenheiten zugefallen, so ist der WDR berechtigt, diese Rechte auch nach dem Ausscheiden des Auszubildenden auf dem Gebiet des Rundfunks auszuwerten.

§ 24 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

- (1) Beabsichtigt der WDR, den Auszubildenden nach Abschluss der Berufsausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, so hat er dies dem Auszubildenden 3 Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung kann der WDR die Übernahme vom Ergebnis der Abschlussprüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er in ein Arbeitsverhältnis zum WDR zu treten beabsichtigt.

Beabsichtigt der WDR keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, so hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

- (2) Beabsichtigt der WDR, den Auszubildenden nicht in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen und kommt er seiner Mitteilungspflicht in diesem Fall nicht oder nicht rechtzeitig nach, so endet das Ausbildungsverhältnis trotzdem mit Fristablauf; der Auszubildende erhält dann eine Abfindung, die seiner Ausbildungsvergütung für die Zeit der Fristversäumnis entspricht.

§ 25 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung.

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

Ein Anspruch des Auszubildenden, nach der Abschlussprüfung in ein Arbeitsverhältnis beim WDR übernommen zu werden, besteht nicht.

- (2) Für Auszubildende, deren Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz eine Stufenausbildung ist, übernimmt der WDR nach bestandener Abschlussprüfung der ersten Ausbildungsstufe, die Anschlussausbildung der fortführenden zweiten Ausbildungsstufe, sofern die betrieblichen Voraussetzungen beim WDR dazu gegeben sind.

- (3) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben und/oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Unterabsatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 26 Zeugnis

- (1) Der WDR hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der WDR die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 27 Ausschlussfrist

Ansprüche des Auszubildenden aus dem Tarifvertrag oder dem Berufsausbildungsvertrag sind gegenüber dem WDR innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Bei der Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses müssen die Ansprüche spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht werden.

§ 28 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.09.1978 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Im Fall der Kündigung gelten die Bestimmungen bis zu einer neuen Abmachung zwischen den Tarifvertragsparteien zunächst unabdingbar weiter, bis eine Partei erklärt,

Verhandlungen über eine Änderung des Tarifvertrages nicht einleiten oder nicht mehr fortsetzen zu wollen. Alsdann gilt § 4 Abs. 5 TVG.

Köln, 01.09.1978
Westdeutscher Rundfunk Köln
von Sell
Intendant

Rundfunk-Fernseh-Film-Union
im Deutschen Gewerkschaftsbund
Karola Sommerey
Ratajczak

Rheinisch-Westfälischer Journalistenverband e. V.
Reuther